

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksache 16/7461 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts

- 2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
- Drucksache 16/1036 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Zu Nummer 1

Auf Grund von Erfahrungen bei den Bundestagswahlen 2002 und 2005 soll das Bundeswahlgesetz, bei entsprechender Anpassung des Europawahlgesetzes, in einigen Bereichen fortentwickelt werden.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt im Wesentlichen die Ziele,

- die Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) noch besser zu verwirklichen,
- das Wahlrecht wähler- und bewerberfreundlicher zu gestalten
und
- die Verwaltungsarbeit für die Gemeinden und Wahlorgane zu vereinfachen.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf betrifft eine Änderung der Nachwahlregelungen im Bundeswahlgesetz.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bundeswahlgesetzes vor. Dazu zählen die

- Festlegung eines neuen Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder,
- Schaffung eines zeitlich unbeschränkten aktiven Wahlrechts für im Ausland lebende Deutsche,
- Regelung zur Parteizugehörigkeit von Parteibewerbern auf Wahlvorschlägen,
- Regelung zur Gültigkeit der Zweitstimme bei innerhalb eines Landes vertauschten Stimmzetteln,
- Abschaffung einer förmlichen Mandatsannahmeerklärung,
- Festlegung des Umfangs eines Mandats- oder Mandatsanwartschaftsverzichts,
- Abschaffung der Antragsgründe für die Briefwahl.

Das Europawahlgesetz wird an diese Änderungen angepasst, soweit dies bei den unterschiedlichen Wahlsystemen angezeigt ist. Außerdem werden dort die Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Mandatsverlust aus Gründen des europäischen Rechts bzw. der Verfahrensvereinfachung teilweise verlagert.

Die Änderungen im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz zum Mandats-erwerbsverfahren bedingen Anpassungen im Abgeordnetengesetz und Europa-abgeordnetengesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7461 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1036

C. Alternativen

Ebenso Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1036

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bei der Bundestagswahl 2005 haben zwei nach Maßgabe der §§ 18 und 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereichte Wahlvorschläge in ihrem jeweiligen Wahlkreis mehr als 10% der Stimmen erhalten und damit einen Anspruch auf staatliche Mittel nach § 49b Bundeswahlgesetz erworben. Durch die rückwirkende Änderung dieser Vorschrift entstehen Kosten in Höhe von ca. 43.000 €. Für die Zukunft ist aufgrund dieser Änderung mit einem nicht näher bezifferbaren Haushaltsaufwand zu rechnen. Dieser dürfte in seinem Umfang jedoch gering sein, da in der Vergangenheit nur selten parteiunabhängige Wahlkreisbewerber die Voraussetzungen für die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 49b Bundeswahlgesetz erfüllt haben.

2. Vollzugsaufwand

Durch dieses Gesetz ergibt sich grundsätzlich kein zusätzlicher Aufwand für die Wahlorganisation. Durch die Neuregelungen zum Wegfall der Antragsgründe für die Briefwahl, zur Teilnahme an Wahlen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und der einheitlichen Wahlberechtigung für Auslandsdeutsche, zum Verzicht auf die förmliche Mandatsannahme sowie zur Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages wird sich der Vollzugsaufwand vermindern.

Zu Nummer 2

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Keine

Zu Nummer 2

Wurden nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7461 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Bundeswahlgesetz) werden in Satz 2 die Wörter „des ausgeschiedenen Abgeordneten“ gestrichen.

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1036 abzulehnen.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 16. Januar 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy

Vorsitzender

Stephan Mayer (Altötting)

Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter

Berichterstatter

Gisela Piltz

Berichterstatterin

Petra Pau

Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn

Berichterstatterin

elektronische Vorabfassung*

Bericht der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Klaus Uwe Benneter, Gisela Piltz, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

- a) Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/7461 wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.
- b) Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1036 wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7461

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 25. Sitzung am 16. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 16. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 16. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 48. Sitzung am 16. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1036

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 25. Sitzung am 16. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 16. Januar 2008 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/7461 und 16/1036 in seiner 57. Sitzung am 16. Januar 2008 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7461 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)336 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zuvor wurde dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)336 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1036 wurde einstimmig abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 16/7461 hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)336 vom Innenausschuss vorgenommene Änderung stellt klar, dass sich die Regelung in Satz 2 auf alle in Satz 1 genannten Fälle bezieht und nicht nur auf den Fall des Ausscheidens eines Abgeordneten.
2. Die **Koalitionsfraktionen** betonen, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine wichtige Reform des Wahlrechts beinhalte. Hervorzuheben seien unter anderem

der Übergang zu einem präziseren Berechnungsverfahren für Sitz- und Wahlkreisverteilung, die Entbürokratisierung durch Abschaffung der Mandatsannahmeerklärung und der Antragsgründe für die Briefwahl und die Einführung des zeitlich unbeschränkten aktiven Wahlrechts für im Ausland lebende Deutsche. Um verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge zu verhindern und Transparenz zu gewährleisten, dürften auf der Liste einer Partei keine Bewerber mehr kandidieren, die anderen Parteien angehörten. Leider sei es nicht gelungen, für das Nachrücken in Überhangmandate eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dem Gesetzentwurf des Bundesrates könnten die Koalitionsfraktionen nicht zustimmen, da die bloße Möglichkeit der Aufstellung von Ersatzbewerbern das Erforderlichwerden einer Nachwahl nicht für alle Fälle ausschließe und ohnehin eine Nachwahl oft schon am Tag der Hauptwahl stattfinden könne. Die verbleibenden Fälle späterer Nachwahlen seien selten und müssten hingenommen werden.

Die Fraktion der **FDP** kritisiert die mangelnde Einbindung in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs. Bei einem alle Abgeordneten betreffenden Thema wie dem Wahl- und Abgeordnetenrecht müsse es gemeinsame Berichterstattergespräche geben. Inhaltlich sei der Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen, da die dort vorgeschlagene Lösung nicht sachgerecht sei. Allerdings sei zu bedauern, dass das Problem bei Nachwahlen daher fortbestehe. Dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen stimme die FDP zu, weil er zutreffende Lösungen für Probleme der Praxis enthalte und das Verfahren insgesamt entbürokratisiere und bürgerfreundlicher gestalte.

Die Fraktion **DIE LINKE** sieht im Vorgehen der Koalition ebenfalls eine Abkehr von dem guten parlamentarischen Brauch, in Fragen des Wahlrechts alle Fraktionen einzubeziehen. Die Fraktion begrüße den Inhalt des Gesetzentwurfs, soweit er eine Vereinfachung des Wahlrechts beinhalte. Sie könne dem Entwurf aber nicht zustimmen, da der Ausschluss der Möglichkeit, parteifremde Bewerber auf die Listen aufzunehmen, einen massiven Eingriff in die Autonomie der Parteien darstelle. Dies sei keine Frage der Transparenz, weil die Aufstellung offen erfolge und für den Wähler erkennbar sei.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält es für essentiell, beim Wahl- und Abgeordnetenrecht gemeinsam in einem offenen Verfahren zu einer Lösung zu kommen. Gerade vor dem Hintergrund der parteiübergreifenden und einvernehmlichen Arbeit im Wahlprüfungsausschuss sei die Nichtbeteiligung der Opposition im vorliegenden Fall zu kritisieren. Obgleich inhaltlich grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Koalition bestehe, enthalte sich die Fraktion daher der Stimme. Was die Aufstellung parteifremder Bewerber angehe, sei man allerdings gegen eine derart starke Beschränkung der Autonomie der Parteien.

Berlin, den 16. Januar 2008

Stephan Mayer (Altötting)
Berichtersteller

Klaus Uwe Benneter
Berichtersteller

Gisela Piltz
Berichterstellerin

Petra Pau
Berichterstellerin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstellerin

elektronische Vorab-Fassung*